



## Mittagsverpflegung

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. **Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.**
- **Kinder**, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen,

wenn sie regelmäßig an einem von der Schule oder der Kindertageseinrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen.

### Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehraufwendungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Schulkiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) oder von zuhause mitgebrachte Speisen werden nicht bezuschusst.

**Im Vordergrund steht die Ermöglichung des Gemeinschaftserlebnisses Mittagessen, nicht die Nahrungsaufnahme.**

### Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für **jedes Kind gesondert beim Jobcenter bzw. der Kreisverwaltung im Jobcenter beantragt werden**. Der wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Kinder/Eltern eine Zweitschrift. Diese Zweitschrift gibt das Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab.

Die Kreisverwaltung – Schulverwaltung - Bad Kreuznach hat mit den einzelnen Schulträgern Gespräche bezüglich der Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung geführt. Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden **nur** mit dem jeweiligen Schulträger abgerechnet.

Mit den Schulträgern wurde vereinbart, dass die **täglich** zu zahlenden Essenskostenbeiträge auf den Monat hochgerechnet werden und sie eine mtl. Pauschale erhalten.

**BITTE BEACHTEN: Der Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen ist von den Kindern/Eltern zu leisten.**

**Hinweise:**

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können beantragt werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2AsylbLG )
- die Anträge können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus sind alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.